

## «Läuft auch in Ihren Geschäftsräumlichkeiten oder Firmenfahrzeugen (Autoradio) Musik oder werden Radiosendungen, TV-Sendungen beziehungsweise Videos abgespielt?»

*Diese Frage stellt die Suisa, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, laufend mehr Unternehmen. In diesem Schreiben weist die Suisa darauf hin, dass für die betriebliche Nutzung dieser Hintergrundunterhaltung eine Lizenz notwendig ist. Doch schuldet ein Ingenieurbüro tatsächlich Lizenzgebühren, wenn es Geschäftsfahrzeuge mit Autoradios verwendet oder wenn in den Büros Musik läuft, ohne dass je ein Kunde oder eine Kundin diese hört?*

### Grundsätzliches zur Suisa und den Lizenzgebühren

An dieser Stelle ist festzuhalten: Die Gebühren für die betriebliche Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke sind nicht in der allgemeinen Radio- und Fernsehempfangsgebühr (Serafe) enthalten. Die Serafe-Gebühr dient der Finanzierung der Sendetätigkeit der SRG und weiteren Radio- und TV-Sendern. Die Urheberrechtsvergütung hingegen ist den Urhebern der verwendeten Werke geschuldet (bspw. den KomponistInnen, TextautorInnen oder InterpretInnen der Musik sowie den ProduzentInnen, DrehbuchautorInnen und SchauspielerInnen der Filme und Sendungen).

Das Wahrnehmbarmachen von Hintergrundunterhaltung (also das Abspielen von Radio- und Fernsehprogrammen oder Ton- und Tonbildträgern) ist urheberrechtlich relevant. Für die betriebliche Verwendung ist eine Bewilligung durch den Inhaber oder die Inhaberin der Urheberrechte notwendig. Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist die Suisa zuständig, seit 2018 obliegt ihr auch das Inkasso der entsprechenden Lizenzgebühren (vorher war dies eine Aufgabe der Billag AG). Die Gebühren richten sich dabei nach dem Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a).



Download  
Gemeinsamer Tarif 3a

Mit dem Postulat Nr. 19.3956 vom 4. Juli 2019 wurde der Bundesrat beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Rechtslage im Hinblick auf die Tarifpflicht des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Musikkonsum von Angestellten im Gemeinschaftsbüro sowie in einem Dienstwagen (bspw. Smartphone oder Autoradio) ausgestaltet ist. Der Bundesrat nahm in seinem Bericht vom 13. Januar 2021 Stellung zu diesen Themen («Urheberrechtsvergütung; Rechtslage und Praxis der Suisa», Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3956 vom 4. Juli 2019). Im Folgenden werden die Ergebnisse aus diesem Bericht zusammengefasst und mit Bezug auf Ingenieurbüros erläutert.

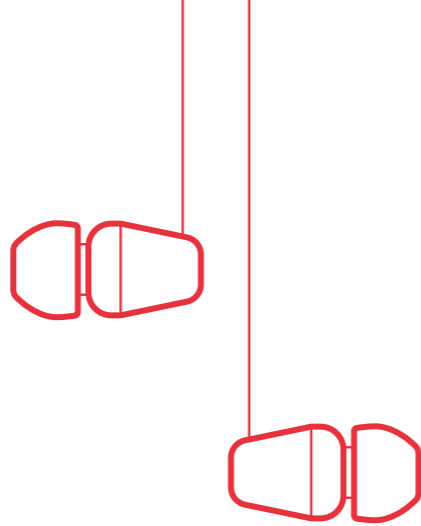
## Gemeinschaftsbüros

Sobald in einem Büro, in welchem mehrere Angestellte anwesend sind, für alle Anwesenden hörbare Hintergrundunterhaltung läuft, liegt ein vergütungspflichtiges Wahrnehmbarmachen vor. Eine Ausnahme wäre nur dann gegeben, wenn sich Verwandte oder Freunde ein Gemeinschaftsbüro teilen, wie dies beispielsweise bei Familien- oder Kleinbetrieben der Fall sein könnte. Dies liegt daran, dass diese Art von Benutzung Privatgebrauch im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a des Urheberrechtsgesetzes (URG) darstellt und somit urheberrechtlich nicht relevant ist.

Oft werden jedoch die Abspielgeräte nicht von den Arbeitgebenden zur Verfügung gestellt, sondern die Angestellten verwenden ihre eigenen Geräte und die Arbeitgebenden dulden dies. In diesem Fall erfolgt die urheberrechtlich relevante Handlung durch die Angestellten und nicht durch die Arbeitgebenden, weshalb der Bundesrat prüfte, ob das Inkasso bei den betroffenen Arbeitgebenden zulässig ist. Die Suisa begründet die Haftung der Arbeitgebenden mit der Geschäftsherrenhaftung im Sinne von Art. 55 des Obligationenrechts (OR). Der Bundesrat erachtete die Zulässigkeit des Inkassos in zweierlei Hinsicht als fraglich:

1. sei es unklar, ob Hintergrundunterhaltung einen genügenden funktionellen Zusammenhang zur Arbeit habe, um eine Geschäftsherrenhaftung zu begründen und
2. sei Art. 55 OR nicht im GT 3a erwähnt, obwohl dort in Ziffer 2.1 die Rechtsgrundlagen des Inkassos abschliessend aufgezählt worden seien.

**«Sobald in einem Büro für alle Anwesenden hörbare Hintergrundunterhaltung läuft, liegt ein vergütungspflichtiges Wahrnehmbarmachen vor.»**



Zusammengefasst:

- Hat ein Ingenieurbüro nur Einzelbüros, läuft keine Musik oder hören die Arbeitnehmenden Musik bloss mittels Kopfhörer über ihre eigenen Geräte, liegt keine urheberrechtlich relevante Handlung vor und das Ingenieurbüro schuldet der Suisa (zumindest für diesen Aspekt der Hintergrundunterhaltung) keine Lizenzgebühren.
- Bei kleinen Ingenieurbüros (Familien- und Kleinbetriebe) kann Privatgebrauch vorliegen, weshalb keine Lizenzgebühren geschuldet sind.
- Stellt das Ingenieurbüro ein Abspielgerät zur Verfügung (bspw. ein Radio) und wird dieses zum Abspielen von Hintergrundunterhaltung genutzt, stellt dies ein Wahrnehmbarmachen im Sinne des URG dar und es sind Lizenzgebühren geschuldet.
- Bringen Arbeitnehmende selbst ein Abspielgerät mit und verwenden dies zum Abspielen von Hintergrundunterhaltung, dann ist die Rechtslage unklar. Klarheit kann nur über den Gerichtsweg erlangt werden.

## Geschäftsautos mit Autoradios

Es herrscht Konsens darüber, dass die Verwendung privater Abspielgeräte weder in Firmenfahrzeugen noch in Privatfahrzeugen von Angestellten, welche diese für geschäftliche Zwecke nutzen, ein Wahrnehmbarmachen im urheberrechtlichen Sinne darstellt. Es ist demnach lediglich offen, ob das Zurverfügungstellen von Geschäftsfahrzeugen mit Autoradios bereits urheberrechtlich relevant ist.

Der Bundesrat verweist für diese Beurteilung auf einen Entscheid des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in einem ähnlichen Fall (dort ging es um die Vermietung von Fahrzeugen, die mit einem Radio ausgestattet waren). Der EuGH entschied in diesem Fall, dass das reine Bereitstellen von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen und bewirken, selbst keine Wiedergabe darstelle. Die Rechtsgrundlage, auf welche sich der EuGH stützt, ist in der Schweiz nicht direkt anwendbar; die Rechtslage der Schweiz ist jedoch vergleichbar. Bis zu einem Gerichtsentscheid in der Schweiz zu diesem Thema ist die Rechtslage unklar.

Zusammengefasst:

- Verwenden die Angestellten von Ingenieurbüros ihre Privatfahrzeuge für geschäftliche Zwecke und hören dabei Musik, stellt dies keine urheberrechtlich relevante Handlung dar und es ist keine Lizenzgebühr geschuldet.
- Verfügen die Geschäftsfahrzeuge des betroffenen Ingenieurbüros über keine Autoradios, verwenden die Angestellten jedoch ihre eigenen Abspielgeräte (bspw. Mobiltelefon), dann ist dies nicht urheberrechtlich relevant. Auch in diesem Fall ist keine Lizenzgebühr geschuldet.
- Ob das Zurverfügungstellen von Betriebsfahrzeugen mit Autoradios eine Nutzung der damit gehörten Musik durch das Unternehmen darstellt, wurde noch nicht gerichtlich entschieden und die Rechtslage ist unklar.

**«Verwenden die Angestellten von Ingenieurbüros ihre Privatfahrzeuge für geschäftliche Zwecke und hören dabei Musik, stellt dies keine urheberrechtlich relevante Handlung dar und es ist keine Lizenzgebühr geschuldet.»**

## Fazit

Es gibt einige offene Fragen, die zum heutigen Stand der Rechtsprechung nicht beantwortet werden können. Es ist unklar, ob die Verwendung privater Abspielgeräte in geteilten Büros oder das Zurverfügungstellen von Betriebsfahrzeugen mit Autoradios tatsächlich urheberrechtlich relevant ist und die Suisa die Gebühren hierfür zu Recht einfordert. Klarheit, und damit Rechtssicherheit für die betroffenen Arbeitgebenden, wird es erst mit einem entsprechenden Gerichtsurteil geben. Bereits vor einem solchen Gerichtsurteil lohnt es sich zu prüfen, ob die korrekte Gebühr verrechnet wurde, da der GT 3a zwischen Audio-Nutzungen und Audio-visuellen Nutzungen unterscheidet. Werden die Werke ausschliesslich akustisch genutzt (bspw. durch das Hören von Radio), ist auch nur der tiefere Tarif für die Audio-Nutzung geschuldet.